

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung vom 27.05.2013 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes G zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250/SGV.NRW. 74), zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 148), Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art 3 zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I. S. 734), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5Abs. 23 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2353) hat der Rat

der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am
23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der
Stadt Grevenbroich vom 07.12.2012 wird
wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Buchstabe c)
wird die Formulierung „3-Wochen-
Rhythmus“ durch die Formulierung „2-
Wochen-Rhythmus“ ersetzt und § 15 erhält
somit nachfolgende Fassung:

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des
Abfallbesitzers vorhandenen
Abfallbehälter werden wie folgt
geleert:
 - a) Der blaue Abfallbehälter für
Altpapier wird im 3-Wochen-
Rhythmus entleert.
 - b) Der braune Abfallbehälter für
Bioabfälle wird im 2-Wochen-
Rhythmus entleert.
 - c) Der gelbe Abfallbehälter bzw.
Sack, insbesondere für
Verkaufsverpackungen aus
Metall, Kunststoffen,
Verbundstoffen wird im **2-
Wochen-Rhythmus** entleert
bzw. abgeholt.
 - d) Der graue Abfallbehälter für
Restabfall wird wöchentlich
entleert.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 27.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 27.05.2013

zur 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. I ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der Absatz 2 neu eingefügt, so dass der § 5 nachfolgende Fassung erhält:

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder Winterwartung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und/oder Winterwartung sowie auf die Reinigung und/oder Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 27.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung vom 24.05.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes G zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.,2012 (GV NRW. S. 474) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 619), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 23.05.2013 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser

errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 24.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 24.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 27.05.2013

zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird um den neuen Absatz 3 erweitert, so dass der § 1 nachfolgende Fassung erhält:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung „Abfallentsorgung“ werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Kosten der Abfallentsorgung decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, dazu gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Gebührensatzung regelt auch die Verpflichtung aus § 9 Landesabfallgesetz zur Schaffung von finanziellen Anreizen bei Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 27.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 27.05.2013

zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes G zur Änd. gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Art 1 Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 5 März 2013 (GV. NRW. S.133), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) SGV.NRW 232, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 21. März (GV. NRW. S. 142) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG-) vom 21 Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21. März 2013 (GV. NRW. S.148) hat der Rat in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§2

Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.
- (3) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren- und Abgabenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die dieser Anlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Frischwasser, gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen abgelesen und mit den Jahresrechnungen festgestellt worden ist als Verbrauchsmenge.

Dabei sind nachfolgende Wasserverbrauchsmengen maßgebend:

- a) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, die abgelesene Verbrauchsmenge des vorletzten Verbrauchsjahres (ausgehend vom Erhebungszeitraum = Veranlagungsjahr)

und

- b) für den Stadtbereich, der von der GWG Grevenbroich GmbH versorgt wird, die abgelesene Verbrauchsmenge des vorletzten Verbrauchszeitraumes (ausgehend vom Erhebungszeitraum = Veranlagungsjahr)

Sollten die Jahresrechnungen aus organisatorischen Gründen einen deutlich geringeren Ablesezeitraum als 12 Monate beinhalten, ist der Verbrauch auf 12 Monate hochzurechnen.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes (Veranlagungsjahres), wird für die ersten drei Erhebungszeiträume die zugrundezulegende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern sie nicht gemessen werden kann. Der Schätzwert beträgt 48 m³ pro Person und Jahr.

Zum Zwecke der Erfassung der den Grundstücken aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (z.B. Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser) haben die Gebührenpflichtigen Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Hier gilt die gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge.

- (3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist über einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzweischenzähler, welcher fest installiert sein muss und von den Gebührenpflichtigen jährlich selbst abzulesen ist, zu erbringen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.

Antrag und Nachweis der absetzbaren Wassermenge sind der Stadt bis spätestens zum 31. Dezember des Ablesejahres (Ausschlussfrist) einzureichen. Die Absetzung der über den Zwischenzähler gemessenen Wassermenge erfolgt bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr des übernächsten Erhebungszeitraumes (Veranlagungsjahres).

- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt oder ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Als Grundlage für die Schätzung wird die Wassermenge gemäß § 3 Abs. 2

pauschal für jede auf dem Grundstück bis zum Stichtag 30. Juni mit Erstwohnsitz gemeldete Person um 8 m³/Jahr erhöht

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten verfügbaren Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrundegelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 9 m³/Jahr für jede Großvieheinheit (VE) herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzählung an dem Stichtag der Viehzählung der letzten Totalerhebung (§ 1 des Viehzählungsgesetzes in der Neufassung vom 01.07.1980).

Der ermittelte Tierbestand ist in Vieheinheiten umzurechnen, wobei folgender Umrechnungsschlüssel maßgebend ist:

Pferde	je Stück	1,00 VE
Rindvieh	je Stück	1,00 VE
Schafe	je Stück	0,10 VE
Ziegen	je Stück	0,08 VE
Schweine	je Stück	0,33 VE
Geflügel	je Stück	0,02 VE

Je Hektar Betriebsfläche wird die Wassermenge außerdem um 2 m³/Jahr herabgesetzt; maßgebend ist die Betriebsfläche im November des letzten Jahres.

Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen muss spätestens 3 Monate nach Heranziehung bei der Stadt vorliegen.

- (8) Erhebungszeitraum (Veranlagungsjahr) für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr

§ 5 erhält nachfolgende Fassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabenmaßstäbe für Niederschlagswasser

(4) Der Eigentümer eines Grundstückes hat dem Fachdienst Steuern, Gebühren und Beiträge der Stadt Grevenbroich unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wenn

a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 7 vorliegen

oder

b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 27.05.2013 zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes G zur Änd. gesetzlicher Befristungen vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 14

Stadt Grevenbroich

02.06.2013

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**der Stadt Grevenbroich
über die Auflegung der Liste der Schöffen**

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich in der Sitzung vom 23.05.2013 beschlossene Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom 06.06.2013 bis 13.06.2013 während der Dienststunden im Alten Rathaus Markt 1, Zimmer 12, öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Grevenbroich, den 24.05.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen

Am Mittwoch, 05.06.2013, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses, die 28. Sitzung der 8. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

- 2. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 2.1. Anträge der CDU-Fraktion
 - 2.2. Anträge der SPD-Fraktion
 - 2.3. Anträge der UWG-Fraktion
 - 2.4. Anträge der FDP-Fraktion
 - 2.5. Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 2.6. Anträge der ABG-Fraktion
 - 2.7. Anträge der Fraktion Die Linke/FBG
 - 2.8. Gemeinschaftsanträge

- 3. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 3.1. Anfragen der CDU-Fraktion
 - 3.2. Anfragen der SPD-Fraktion
 - 3.3. Anfragen der UWG-Fraktion
 - 3.4. Anfragen der FDP-Fraktion
 - 3.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 3.6. Anfragen der ABG-Fraktion
 - 3.7. Anfragen der Fraktion Die Linke/FBG

4. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
5. **Mittelbereitstellungen**
6. **Antrag Nr. 17/12 der CDU-Fraktion - Abgabe Ausländeramt an den Rhein-Kreis Neuss**
7. **Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**
8. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
 - 8.1. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen in Grevenbroich
9. **Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
10. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
2. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
3. **Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
4. **Auftragsvergaben/Auftragserhöhungen**
5. **Grundstücksangelegenheiten**
6. **Personalangelegenheiten**
7. **Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**
8. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
9. **Mündliche Anträge und Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
10. **Bekanntgabe der von der Bürgermeisterin erteilten Aufträge**
11. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN